

DER OBERBÜRGERMEISTER

Antrag auf

- Erteilung** nach § 32 Abs. 6 WaffG
 Verlängerung nach § 33 Abs. 1 AWaffV

eines europäischen Feuerwaffenpasses

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AWaffV sind Sie zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet.

Angaben zur Person

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Telefon-Nr. (nur für Firmen ist eine dieser Angabe verpflichtend)		
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Nr., PLZ, Ort)		
Personalien des Antragstellers nachgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Pass
Nr.	ausgestellt von	ausgestellt am

Jagdschein – ausgestellt auf obige Person –

Nr.	Ausstellende Behörde	Ausgestellt am	Gültig bis
-----	----------------------	----------------	------------

Waffenbesitzkarte(n) – ausgestellt auf obige Person –

Nr.	Ausstellende Behörde	Ausgestellt am	Gültig bis
Nr.	Ausstellende Behörde	Ausgestellt am	Gültig bis

Folgende Schusswaffen sollen eingetragen werden (maximal 10 Waffen)

Lfd. Nr.	Kategorie / Art der Waffe	Hersteller	Modell	Art der Munition/ Kaliber	Herstellungsnummer

Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
DE28ZZ00000009553

Telefon
Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381-1902

Konten der Stadt
Deutsche Kreditbank AG
OstseeSparkasse Rostock
Deutsche Bank AG
HypoVereinsbank AG

IBAN
DE60 1203 0000 0000 1003 21
DE27 1305 0000 0205 6000 00
DE79 1307 0000 0116 8038 00
DE22 2003 0000 0019 5654 99

BIC
BYLADEM1001
NOLADE21ROS
DEUTDEBRXXX
HYVEDEMM300

Besucherzeiten
Di. 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr

Anlagen: Lichtbild

Das Lichtbild muss aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand sein. Darauf muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm dargestellt sein und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

 Waffenbesitzkarte

Nr.:

Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Waffengesetzes beträgt fünf Jahre, soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Waffengesetzes gelten entsprechend (§ 33 Abs. 1 AWaffV).

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Behörde ausgefüllt!

1. EF Pass Nr. _____ erteilt / verlängert.
2. Gebühren in Höhe von 50,00 Euro für Ausstellung einschließlich Eintragungen
 Gebühren in Höhe von 15,00 Euro für die Verlängerung der Geltungsdauer
 Kostennote erledigt
3. EF Pass ausgehändigt übersandt am _____

Empfangsbestätigung (Unterschrift des Empfängers)

Waffenbehörde (Unterschrift Sachbearbeiter)
